

Betrug, § 263

Präziser Obersatz: A könnte sich wegen Betruges gegenüber X (getäuschte Person) und zu Lasten von Y (geschädigte Person) strafbar gemacht haben, indem... (Personen können zusammenfallen, müssen es aber nicht!)

⊕ Eingehungs- vs. Erfüllungsbetrug: Tathandlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(1) Tatsachen

⊕ Werturteil, Meinungsäußerung, Rechtsansichten, zukünftige Geschehnisse vs. Tatsachekern

(2) Täuschung

⊕ bloße Veränderung von Tatsachen vs. kommunikative Einwirkung

⊕ bloßes Ausnutzen eines Irrtums

⊕ Täuschung durch schlüssiges Handeln (konkludente Täuschung): Verkehrsauffassung?

⊕ Täuschung durch Unterlassen: Garantenpflicht (§ 13), die zu Aufklärungspflicht führt?

⊕ ... (viele weitere Probleme)

b. dadurch Irrtum bei getäuschter Person

⊕ sachgedankliches Mitbewusstsein (ständiges Begleitwissen) vs. ignorantia facti (bloßes Fehlen einer Vorstellung)

⊕ Zweifel und Leichtgläubigkeit

⊕ Wissenszurechnung (kann je nach Konstellation auch erst später, bspw iRd Vermögensvfg., relevant werden)

c. dadurch Vermögensverfügung durch getäuschte Person (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)

⊕ Dreiecksbetrug (Verfügungseinheit Kraft Näheverhältnis: Lagertheorie vs. Ermächtigungstheorie) vs. Diebstahl in mittelbarer Täterschaft

⊕ Verfügungsbewusstsein (Sachbetrug vs. Trickdiebstahl)

⊕ Verfügungsbewusstsein erforderlich beim Forderungsbetrug?

⊕ Vermögensbegriff (wirtschaftlicher vs. juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff)

- insbes. probl. bei: täuschungsbedingtem Verzicht auf nichtige Ansprüche/ Erschleichen von zu einem rechtlich missbilligten Zweck eingesetzten Vermögenswerten/ rechtswidrig erlangter Besitz

- wird auch iRd Vermögensschaden bzgl Gesamtsaldierung relevant

⊕ Freiwilligkeit erforderlich? (Beschlagnahmefälle)

d. dadurch Vermögensschaden bei getäuschter oder dritter Person

grds: Berechnung nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung

⊕ Opfer erwirbt Ansprüche (Anfechtungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche)

⊕ Eingehungs- und Erfüllungsbetrug

⊕ schadensgleiche Vermögensgefährdung

⊕ individueller/persönlicher Schadenseinschlag

⊕ ... (viele weitere Probleme)

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz, § 15

b. Absicht stoffgleicher (Eigen- oder Dritt-) Bereicherung

c. objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung sowie Vorsatz diesbezüglich (vglb § 242)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Strafzumessung (besonders schwerer Fall, § 263 III)

V. ggf. Strafantrag nach § 263 IV

Hinweis: Zur Übersichtlichkeit ist der Obersatz nach dem o.g. Schema zu verfassen und die potentiell irrende sowie potentiell geschädigte Person anzugeben. Wenn – wie häufig – verschiedene geschädigte Personen in Betracht kommen, sind die Prüfungen zu trennen und es ist im Obersatz unbedingt deutlich zu machen, wessen (potentieller) Schaden geprüft wird. § 263 V enthält einen Qualifikationstatbestand. Der Betrug ist ein kompliziertes Delikt und wird am besten mittels konkreter Beispielfälle erlernt! So gibt es etwa zu der Frage, wann eine konkludente Täuschung vorliegt (Verkehrsauffassung!), etablierte Fallgruppen. Beim Betrug handelt es sich um ein Selbstschädigungs- und Vermögensverschiebungsdelikt. Nach hM stehen daher § 242 und § 263 in einem Exklusivitätsverhältnis – der Diebstahl ist ein Fremd-, der Betrug ein Selbstschädigungsdelikt.